

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Gießereimechaniker und Gießereimechanikerin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von Gussteilen in verlorenen Formen oder Dauerformen unter Beachtung der besonderen Arbeitssicherheits- und Qualitätsvorschriften
- Einrichten von gießereitechnischen Maschinen und Anlagen, Einstellen von erforderlichen Betriebswerten und Umrüsten bei Produktionswechsel
- Bedienen und Steuern von gießereitechnischen Maschinen und Anlagen
- Erledigen von Aufgaben anhand von Konstruktionszeichnungen und dazugehörigen technischen Unterlagen gemäß den kundenspezifischen Anforderungen
- Anwenden von Informationen zur Auftragsdurchführung aus Datenblättern, Vorschriften, Normen, Beschreibungen sowie Betriebs- und Arbeitsanweisungen
- zeichnungs- und formgerechtes Zusammenstellen von Modelleinrichtungen
- Planen, Überwachen und Optimieren der Arbeitsabläufe innerhalb des Produktionsprozesses
- Anwenden von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes
- Gattieren, Schmelzen und Legieren von Gusswerkstoffen, Schmelzeüberwachung und -prüfung
- Aufbereiten und Prüfen von Formstoffen
- Einsetzen von Werkzeugen, Maschinen, Geräten, Vorrichtungen und Anlagen zur maschinellen Formstoffaufbereitung, Form- und Kernherstellung
- Rüsten von Dauerformen oder Modelleinrichtungen für den Produktionsprozess
- Sichern der Qualität der Gussstücke über den gesamten Fertigungsprozess
- Führen und Interpretieren von Statistiken und Protokollen, insbesondere über Qualitätsdaten
- Erkennen von Gussfehlern, Veranlassen von Maßnahmen zu deren Beseitigung
- Nachbehandeln von Gussstücken
- Erkennen von Störungen an Produktionsanlagen und Produktionseinrichtungen, Ergreifen von Maßnahmen zu deren Beseitigung und Instandhalten von Produktionsmitteln
- aktives Beteiligen an Gruppengesprächen zur Verbesserung von Prozesssicherheit und Qualität, zur Optimierung von Gruppenarbeitsplätzen sowie zur gruppeninternen Abstimmung.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Gießereimechaniker und Gießereimechanikerinnen sind in der Produktion von Gussstücken unterschiedlicher Größe, Werkstoffe und Beschaffenheit sowohl in der Einzel- als auch in der Serienfertigung tätig. Ihre Aufgaben sind die Herstellung und Vorbereitung von Gießformen mit Hilfe verschiedener Form- und Gießverfahren sowie die Überwachung von gießereitechnischen Produktionsanlagen in den Schwerpunkten Handformguss, Maschinenformguss, Druck- und Kokillenguss, Feinguss, Schmelzbetrieb oder Kernherstellung.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Gießerei, Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin -Fachrichtung Metall, Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin in der einschlägigen Fachrichtung</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Gießereimechaniker und zur Gießereimechanikerin (Gießereimechanikerausbildungsverordnung - GMAusbV) vom 02.07.2015 (BGBl. I S. 1134) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 26.03.2015)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de